

Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Sankt Englmar

Vom 20.07.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sankt Englmar für das Gebiet, welches umfasst den Ort (Dorf) Sankt Englmar und die Ortsteile Glashütt, Markbuchen, Hilm, Staudenau und Prellerhaus folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitrags'erhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

I. Neubau der Kläranlage

1. Die Ausbaugröße wird auf 4.999 EW festgelegt
2. Verbesserung der Reinigungsleistung im Vergleich zum vorherigen Tropfkörper-Verfahren durch
 - a. Verbesserung der Nitrifikation
 - b. Elimination von Stickstoff (Überwachungswert: Nges = 18 mg/l)
 - c. Verbesserung der Elimination von Phosphor (Überwachungswert: Pges = 2 mg/l)
3. Lage und Zulauf zur neuen Kläranlage
 - a. vorausgegangene Standortuntersuchung zum Neubau
 - Auswahl des zur Kreisstraße SR 21 nächstgelegenen Grundstücks
 - kein Eingriff in Überschwemmungsbereiche und Biotope erforderlich
 - Bau einer Trafostation inkl. Zuleitung
 - b. Trennung des vorhandenen Ableitungskanals bei Schacht MW01
 - c. Bau eines neuen Kanals (PP DN 300) in Richtung des südwestlichen Ecks des neuen Betriebsgebäudes
 - d. Erstellung eines Energieumwandlungsschachts SW01 vor dem Anschluss beim Schacht MW02 an die Zulaufleitung, für die Aufnahme des Abwassers aus dem Ortsteil Hilm
 - Reduzierung der vorhandenen Leitungslänge
 - Reduzierung der Förderhöhe
 - e. Erstellung eines Schachts MW03 (DN 1500) vor dem Zufluss in das Kompaktanlagengebäude
 - inkl. Bau eines Notumlaufes für die Kompaktanlage (VA DN 300)
 - dient zur Aufnahme des rückgeführten Abwassers aus dem Betriebsgelände
4. Bau eines Betriebsgebäudes
 - a. Erstellung in zweistöckiger Bauweise aufgrund der vorherrschenden topographischen Verhältnisse mit barrierefreiem, ebenem Zugang/Zufahrt in beide Geschosse; dazu Bau einer Stützmauer hangseitig mit einer Höhe bis zu 3,00 m
 - b. Ausführung mit Satteldach (Neigungswinkel 30°) und Dachüberstand von 90 cm auf allen Seiten
 - c. Errichtung einer Photovoltaikanlage, daher auch Satteldach und durchgehende Dachfläche
 - d. Bau nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV)
 - e. Beheizung über Luft-Wärmepumpe (Fußbodenheizung, Betonkernaktivierung)
 - f. Erdgeschoss mit Rechenraum, Werkstatt, Labor, Büro/Aufenthaltsraum, Sanitärraum/Umkleide:
 - Abmessungen: 18,49 m x 11,99 m
 - Lichte Höhe Rechenraum und Werkstatt: Öffnung bis unter Dachschalung mit Toren mit einer lichten Höhe von 3,25 m
 - Lichte Höhe Sozialtrakt inkl. Sanitäräume, Labor und Büro: 3,46 m mit Anbringung einer abgehängten Decke bei 2,75 m
 - Entwässerung über die Grundleitungen (Freispiegel) ins Filtratwasserpumpwerk
 - g. Kellergeschoss mit Gebläsestation, Technikraum 1 und 2:
 - Abmessungen: 8,715 m x 11,99 m
 - Lichte Höhe: 2,75 m
 - Entwässerung über Kellerentwässerungspumpen in die zum Filtratwasserpumpwerk führenden Grundleitungen
 - Errichtung eines Pumpensumpfes in Technikraum 2 und Sicherung der Grundleitungen gegen Rückstau
 - h. Dachgeschoss über Sozialtrakt als Lagerraum

5. Bau einer Kompaktanlage (mechanische Reinigungsstufe)
 - a. mit Rechenanlage zur Abscheidung von Feststoffen
 - b. mit Rechengutwaschpresse zur Entfernung von organischem Material
 - c. mit belüftetem Sandfang zur Sandabscheidung (Sedimentation)
 - d. mit Sandwaschanlage zur Reinigung des abgetrennten Sands
 - e. mit Fettfang/Fettpaddel zur Abtrennung von Fetten/Ölen (Flotation)
 - f. Maße belüfteter Sand- und Fettfang: Länge 5,30 m, Breite Sand- und Fettfang ca. 1,70 m, Tiefe ca. 1,50 m, Auslegung Sandfang Q_M 40 l/s
 - g. Ausführung des Rechens als Siebtrommelrechen mit 780 mm Durchmesser, Lochabstand 6 mm und Q_{max} 55 l/s sowie einem Notüberlauf
 - h. Automatische Steuerung der Kompaktanlage und Einbindung in das Prozessleitsystem

6. Bau eines Belebungs- und Nachklärbeckens als Kombibecken (innenliegende Nachklärung)
 - a. Belebungsbecken (biologische Reinigungsstufe)
 - Durchmesser: $D_A = 27,50$ m; $D_I = 14,20$ m
 - Wassertiefe: 4,45 m
 - Nutzbares Volumen: ca. 1.900 m³
 - Wahl des Belebungsverfahrens mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung
 - Gekennzeichnet durch eine gute Reinigungsleistung (Elimination von Nährstoffen), einen großen Belastungsspielraum, eine hohe Betriebssicherheit und eine einfache aerobe Stabilisierung des Schlammes
 - Intermittierende Nitrifikation und Denitrifikation
 - Bemessung des Belebungsbeckens nach DWA A 131 (2016)
 - Dreiteilung des Belebungsbeckens zur Erleichterung späterer Revisionsarbeiten
 - Erstellung einer Leitung DN 350 (PE-HD/V4A – neben/unter Bauwerk) für den Zu- und Ablauf des zu reinigenden Abwassers
 - Erstellung einer Leitung DN 200 (V4A) für die Luftzufuhr der Belüftung, bzw. den Sauerstoffeintrag in das Belebungsbecken
 - Anbringen von je 12 Belüfterplatten pro Belebungskaskade (insgesamt 36 Stück)
 - Bau Gebläsestation im KG des Betriebsgebäudes
 - i. zwei Schraubenkompressoren
 - ii. Ansaugleistung ca. 1.100 Nm³/h und Betriebsdruck von ca. 600 mbar
 - Bau Verteilerbauwerk (zwischen Kaskade 1 und 3) zur Regelung des Zu- und Abflusses zum Belebungsbecken; zugleich Dosierstelle für die Phosphatfällung
 - b. Nachklärbecken:
 - Durchmesser: 13,50 m
 - Maximale Wassertiefe: 4,60 m, Wassertiefe $h_{2/3}$: 4,30 m
 - Nutzbare Oberfläche: ca. 140 m²
 - Mittelbauwerk $D_A = 2,80$ m zur Befüllung
 - Erstellung einer Leitung DN 350/300 (V4A) für Zu- und Ablauf des zu reinigenden Abwassers
 - Erstellung einer Leitung DN 200 (V4A/PE-HD – unter/neben Bauwerk) für die Rückführung des Belebtschlammes in das Belebungsbecken
 - Erstellung einer Leitung DN 80 (V4A/PE-HD – unter/neben Bauwerk) für den Schwimmschlammabzug

7. Bau Rücklaufschlamm- und Überschussschlammumpwerk (RLS- /ÜSS-PW)
 - a. im KG des Betriebsgebäudes
 - b. 3 Rücklaufschlammumpen für den RLS: $Q_{max} =$ je 15 l/s
 - redundanter Betrieb
 - RLS-Pumpe 3 kann auch als ÜSS-Pumpe betrieben werden (Redundanz des ÜSS-Pumpwerks)
 - c. 1 Exzentrerschneckenpumpe für den ÜSS: $Q_{max} = 2,7$ l/s
 - d. Erstellung einer Leitung DN 200 (V4A/PE-HD – unter/neben Bauwerk) vom Schlammtrichter des Nachklärbeckens ins das KG des Betriebsgebäudes

8. Bau Brauchwasserschacht und Messschacht; Ablauf Kläranlage
 - a. im Ablauf der Nachklärung
 - b. Abmessung Brauchwasserschacht: 2,30 x 1,50 x 4,15 Meter (L x B x T)
 - c. Brauchwasserentnahme zur Rechengut- und Sandwäsche

- d. Erstellung einer Leitung DN 50 (PE-HD) zur Förderung des Brauchwasser vom Brauchwasserschacht in das KG des Betriebsgebäudes
 - e. Bau eines Ausgleichsbehälters (V = 300 l) inkl. Druckschalter, sowie Brauchwasserfilter im KG des Betriebsgebäudes zur Wasseraufbereitung
 - f. Abmessung Messschacht: 4,25 x 2,30 x 2,35 Meter (L x B x T)
 - g. gedückerte Leitungsführung und Durchflussmessung mittels MID DN 250
 - h. Erstellung Ablaufleitung DN 250 (PP) und Anschluss an den vorhandenen Ableitungskanal bei MW 04
9. Bau einer Phosphatfällung (Entfernung des im Abwasser enthaltenen Phosphats)
- a. Abmessungen: 7,80 m x 6,00 m
 - b. mit doppelwandigem Fällmitteltank aus PE mit Leckageüberwachung und ca. 10 m³ Inhalt
 - c. mit Abfüllplatz nach Vorgaben WHG zur Befüllung des Fällmitteltanks
 - d. mit Dosieranlage zur geregelten Zugabe von Fällmittel
 - e. Erstellung einer Leitung DN 100 (PE-HD) als Schutzrohr für die Dosierleitung zum Verteilerbauwerk im Belebungsbecken
 - f. Bau einer Stützmauer (H = 3,00 m) hangseitig, aufgrund der topographischen Lage
10. Installation einer Kalkmilchdosierung im BG
- a. Stabilisierung des pH-Werts im Belebungsbecken zur Aufrechterhaltung der Belebtschlammflocke aufgrund der zeitweise geringen Säurekapazität im Zulauf zur Kläranlage
 - b. Lagerung Kalkmilch in IBC
 - c. Eine Dosierpumpe für Kalkmilchdosierung mit $Q_{max} = 20$ l/h
11. Bau einer Fläche für die Schlamm entwässerung
- a. Abmessungen: 7,80 m x 10,00 m
 - b. Stellplatz für eine mobile Schlamm entwässerungsanlage mit Abfluss ins Prozesswasserpumpwerk
 - c. Bau einer Stützmauer (H = 3,00 m) hangseitig, aufgrund der topographischen Lage
12. Bau Prozesswasserpumpwerk
- a. Sammlung von Prozesswasser, sowie Abwasser aus dem Betriebsgelände
 - b. Rückführung in den Zulaufschacht MW03
 - c. zwei Tauchmotorpumpen mit je $Q_{max} = 10$ l/s
 - d. Erstellung einer Druckrohrleitung DN 150 (PE-HD)
13. Bau zweier Schlammsilos und eines Prozesswasserspeichers
- a. Abmessungen je Schlammsilo: 9,00 x 9,00 x 6,00 Meter (L x B x T, lichte Abmessungen)
 - b. Schlammspeichervolumen bei 0,50 m Freibord: V = je 445 m³
 - c. Abmessung Prozesswasserspeicher: 9,00 x 12,00 x 6,00 Meter (L x B x T, lichte Abmessungen)
 - d. Speichervolumen bei 0,50 m Freibord: V = 590 m³
14. Umbau der bestehenden Einleitungsstelle (Rettenbacher Mühlbach)
- a. gereinigtes Abwasser soll in Richtung Stauraumkanal auf gegenüberliegender Bachseite geführt werden
 - b. dadurch Optimierung des Mischungsverhältnisses
15. Verlegung neuer Leitungen
- a. Verlegung eines neuen Leerrohrnetzes für die Stromversorgung der Gebäude und Anlagenteile
 - b. Bau von Kabelzugschächten an den Kreuzungspunkten des Rohrnetzes
 - c. Verlegung von Leitungen DN 200 – DN 350 (PP/V4A) für die Zu- und Ablaufleitung des Abwassers zwischen den vorgenannten Bauwerken
16. E-Technik und Prozessleitsystem für die gesamte neue Kläranlage zur optimalen Steuerung des Reinigungsprozesses
17. Erschließung des neuen Kläranlagengeländes
- a. Stromzuführung (Bayernwerk), inkl. Bau Trafostation
 - b. Telefon/Breitband
 - c. Trink- und Löschwasserversorgung
18. Erstellung der neuen Außenanlagen/Oberflächen
- a. Zufahrt von der Kreisstraße SR 21 aus, inkl. Umfahrung um das Kombibecken
 - b. Treppenbauwerke zur besseren Erreichbarkeit aller Bauwerke (topographisch unterschiedliche Höhenlagen)
 - c. Entwässerung der gesamten befestigten Fläche über Böschungen
 - d. Entwässerungsgraben im Norden und Westen des gesamten Kläranlagengeländes zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen; teilweise Sohlbefestigung des Grabens aufgrund der starken Längsneigung erforderlich

19. Errichtung einer Zaunanlage um die gesamte Kläranlage
20. Errichtung einer Straßenbeleuchtung (schaltbar) für das gesamte Kläranlagengelände
21. Bepflanzung des Kläranlagengeländes nach Vorgaben des Grünordnungsplans

II. Rückbau bestehende Kläranlage

1. Rückbau sämtlicher Bauwerke am Kläranlagengelände und umweltgerechte Entsorgung
2. Schächte des Zuleitungskanals bis zur neuen GOK führen
3. Bau einer wasserundurchlässigen Betonfläche zur Grüngutlagerung
4. Erstellung Zufahrtsweg
5. Renaturierung des restlichen ehemaligen Kläranlagengeländes

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.490.127,21 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche **0,82 €**

b) pro m² Geschossfläche **16,46 €**

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.07.2022 in Kraft.

GEMEINDE SANKT ENGLMAR

Sankt Englmar, den 20.07.2022


Anton Piermeier,
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeinde Sankt Englmar hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.07.2022 eine

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet, welches umfasst, den Ort (Dorf) Sankt Englmar und die Ortsteile Glashütt, Markbuchen, Hilm, Staudenau und Prellerhaus

beschlossen.

Die Satzung tritt am 25.07.2022 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Sankt Englmar, den 20.07.2022

Gemeinde Sankt Englmar


Piermeier,

1. Bürgermeister

